



Angebot

für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung und strategische Investitionspriorisierung

für

Stadt Lauchhammer

Liebenwerdaer Straße 69

01979 Lauchhammer

Datum: 19.01.2026

Angebot - Nr.: AN-2026-0014

Bindefrist: 20.02.2026

Bearbeiter: Robert Hein

E-Mail: r.hein@ipm.berlin

Telefon: 030 3 907 907 65

Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien GmbH (IPO-IT)

Wönnichstr. 68-70

10317 Berlin

www.ipm.berlin

Angebot-Nr.: AN-2026-0014
Kontakt: Robert Hein

Datum: 19.01.26

Unternehmensportrait

Das **Institut für Public Management (IPM)** ist das Kompetenzzentrum für die öffentliche Verwaltung innerhalb der IPO-IT GmbH mit Sitz in Berlin.

Unser Ziel ist es, die **Weiterentwicklung öffentlicher Institutionen** zu begleiten und sie bei der **Verbesserung ihrer Steuerungssysteme, Führungsinstrumente und Geschäftsprozesse** zu unterstützen. Dabei legen wir besonderen Wert auf die spezifischen Anforderungen des öffentlichen Sektors, um nachhaltigen Erfolg zu gewährleisten.

Das IPM bietet ein breites **Dienstleistungs- und Beratungsportfolio** in den Bereichen **Finanzbuchhaltung und Haushaltswesen, Controlling und Berichtswesen sowie strategische Gestaltung der kommunalen Entwicklung**. Unsere Mitarbeiter:innen sind in der praktischen Beratung, Lehre und Forschung tätig. Mit unserer Kombination aus wissenschaftlichem Know-how, verwaltungsspezifischem Fachwissen und praktischem Verständnis sind wir als Dienstleister für den öffentlichen Sektor einzigartig.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.ipm.berlin.

Unser **Angebot - für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung und strategische Investitionspriorisierung** umfasst folgende Bestandteile:

- Vorgehensbeschreibung (Anlage)
- Kurzportrait der zuständigen Berater und Beraterinnen (Anlage)
- Referenzen zum Angebot (Anlage)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB (Anlage)

* Anforderungen an die Datenaufbereitung *

Wir möchten unsere Leistungen für Sie zuverlässig und pünktlich erbringen. Dafür sind wir auf qualitativ hochwertige Zuarbeiten von Ihnen als Auftraggeber angewiesen:

- Werte / Daten für Kalkulationen als Excel Tabelle / Export
- zeitnahe Zuarbeit (spätestens 7 Wochen nach dem Auftaktgespräch)
- inhaltliche und sachliche Richtigkeit

Entsteht durch falsche oder verspätete Zuarbeit der Daten durch den Auftraggeber ein Zeitverzug und erheblicher Mehraufwand für den Auftragnehmer, wird dieser in Absprache mit dem Kunden mit dem Stundensatz aus dem Angebot in Rechnung gestellt.

Sehr geehrte Frau Rumsch ,

aufbauend auf einen vorausgehenden Haushalts-Quickcheck (Angebot AN-2025-0287 vom 21.11.2025) können wir Ihnen für die angefragten Leistungen einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung und einer strategischen Investitionspriorisierung folgendes anbieten:

#	Position	Menge	Preis	Gesamt
1	Nachhaltige Haushaltskonsolidierung & Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes			50.600,00 EUR
1.1	Analyse der Ausgangssituation HSK	2 PT	1.150,00 EUR	2.300,00 EUR
1.2	Vor-Ort Besichtigungen	2 PT	1.150,00 EUR	2.300,00 EUR
1.3	Tiefenanalyse von acht Aufgabenbereichen: Ertragspotenzialanalyse, Aufgaben- und Vollzugspotenziale	32 PT	1.150,00 EUR	36.800,00 EUR
1.4	Workshop mit der Verwaltung zu den Konsolidierungsmaßnahmen	2 PT	1.150,00 EUR	2.300,00 EUR
1.5	Workshop mit der Politik und Verwaltung zu den Konsolidierungsmaßnahmen	2 PT	1.150,00 EUR	2.300,00 EUR
1.6	Optimierung des Haushaltsplanungsprozesses: Einführung einer strategischen Haushaltssteuerungslogik	1 PT	1.150,00 EUR	1.150,00 EUR
1.7	Erstellung eines Ergebnisberichts, Haushaltskonsolidierungskonzepte	3 PT	1.150,00 EUR	3.450,00 EUR
2	Strategische Investitionspriorisierung			17.250,00 EUR
2.1	Analyse der Ausgangssituation StratIP (Investitionstätigkeit, Haushaltsbelastung)	1 PT	1.150,00 EUR	1.150,00 EUR
2.2	Konzeptionelle Anpassungen zur örtlichen Spezifizierung der strategischen Investitionsplanung	2 PT	1.150,00 EUR	2.300,00 EUR
2.3	Herleitung einer Strategiematrix als Basis der Investitionsplanung	5 PT	1.150,00 EUR	5.750,00 EUR
2.4	Bewertung der örtlichen Investitionsvorhaben	2 PT	1.150,00 EUR	2.300,00 EUR
2.5	Durchführung von Workshops mit Politik / Verwaltung zur Anwendung der strategischen Investitionsplanung	5 PT	1.150,00 EUR	5.750,00 EUR
			Summe (netto)	67.850,00 EUR
			USt. (19%)	12.891,50 EUR
			Summe (brutto)	80.741,50 EUR

Die Aufwandsschätzung entspricht dem gegenwärtigen Kenntnisstand und setzt die Beauftragung und Durchführung des angebotenen Haushalts-Quickchecks voraus (Angebot AN-2025-0287 vom 21.11.2025).

Die Abrechnung erfolgt nach Leistungsfortschritt. Sollten im Projektverlauf Mehraufwendungen entstehen, so wird in Absprache mit dem Auftraggeber der zusätzlich entstehende Aufwand gemäß des angebotenen Tages-/ Stundensatzes i.H.v. 1.150,00€ / 143,75 € (netto) in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen zum Inhalt des Angebotes oder unserer Aufwandkalkulation stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Für die Auftragserteilung teilen Sie uns bitte schriftlich (E-Mail) unter Angabe der Angebotsnummer die Annahme unseres Angebotes bzw. der gewünschten Leistungen mit und wir übersenden Ihnen eine verbindliche Auftragsbestätigung.

Anforderungen für E-Rechnungen: Bitte teilen Sie uns Ihre zentrale Rechnungseingangsadresse (E-Mail Postfach) mit. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Robert Hein

Leistungsumfang Strategische Haushaltskonsolidierung

Erhebliche Defizite in den Haushaltsjahren. Die Haushaltssicherungspflicht droht. Eine zeitnahe und strategisch ausgerichtete Haushaltskonsolidierung ist unerlässlich. Die handelnden Akteure benötigen externe Unterstützung. Das IPM bewertet die Haushaltslage und führt gemeinsam mit den Kommunen die Umsetzung von Konsolidierungspotenzialen zur Wiedererlangung einer geordneten Haushaltswirtschaft durch.

Zur nachhaltigen Haushaltssicherung empfiehlt das Institut für Public Management (IPM) nachstehende Vorgehensweise:

1. Analyse der Ausgangssituation
 - Das IPM wird sich zunächst in die Lage der Kommune auf Basis der Haushaltsplanung und den Genehmigungsschreiben zur Haushaltsplanung der Kommunalaufsicht einarbeiten. Weiterhin wird auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung unter Hinzuziehung von aktuellen Ermächtigungsübertragungen und unter Annahme von Haushaltsrisiken eine Szenarioanalyse für die Haushaltsentwicklung aufgestellt, um einzuschätzen, wie sich etwaige Fehlbedarfe und damit zusätzliche Konsolidierungsbedarfe in dem noch abzustimmenden Konsolidierungszeitraum/Haushaltsausgleichszeitraum entwickeln.
 - In einem Workshop mit der Verwaltungsspitze werden die Erkenntnisse zur Haushaltslage abgestimmt und Untersuchungsschwerpunkte für die vertiefende Analyse von Konsolidierungspotenzialen festgelegt. Weiterhin werden das gesamte Projektvorgehen zur nachhaltigen Haushaltssicherung (optional auch zur Einführung der Strategischen Investitionspriorisierung) inhaltlich im Detail abgestimmt.
2. Vor-Ort-Besichtigung
 - Nach der Abstimmung der Konsolidierungspotenziale und der Festlegung von Untersuchungsschwerpunkten wird das IPM die wichtigsten Infrastruktureinrichtungen vor Ort besichtigen, um dem Auftragnehmer eine visuelle Einschätzung des substanziellen Zustands zu ermöglichen und somit die späteren Konsolidierungsdiskussionen fachgerecht führen zu können. Schwerpunkte der Besichtigung sind erfahrungsgemäß Einrichtungen wie Bauhof, Kita, Schule, Sportstätten, DGH, Friedhöfe, Feuerwehr, Gebäude im Allgemeinen und das Straßennetz. Die Vor-Ort-Besichtigung sollte in Begleitung der fachlich zuständigen Mitarbeitenden der Kommune durchgeführt werden, um Auskünfte bei etwaigen Rückfragen erteilen zu können.
3. Tiefenanalyse ausgewählter Bereiche
 - Nach der Ausgangsanalyse und der Vor-Ort-Besichtigung werden ausgewählte Infrastruktureinrichtungen und Aufgabenbereiche der Kommune hinsichtlich ihrer Zustände, Auslastung und Leistungsfähigkeit tiefergehend untersucht. Hierzu werden Daten eingefordert (z.B. Kosten und Erlöse, Leistungsmengen, Leistungspotenziale, etc.) und Rücksprachen mit den entsprechenden Produktverantwortlichen der Kommune geführt. Dies umfasst auch eine Analyse der Gebührensatzungen, der Kostenerstattungsvereinbarungen sowie der Steuerpolitik.
 - Ermittlung von Konsolidierungsmaßnahmen auf Entgeltebene: Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Kostenerstattungen für Schul- und Kitaleistungen für ortsfremde Kinder oder für Aufgabenerfüllung für Dritte als auch privatrechtliche Entgelte weisen in aller Regel Steigerungspotenziale auf. Neben einer Aktualisierung der

Kalkulationen helfen vor allem Vergleichswerte, politische Mehrheiten für tragbare Gebührensatzungen zu sichern. Im Bereich der Kostenerstattung ist auf eine vollständige Umlage der erstattungsfähigen Kosten zu achten. Grundsätzlich sollten Gebühren als auch Kostenerstattungen regelmäßig in Höhe des durchschnittlichen Inflationswertes angepasst werden. Darüber hinaus werden der Umfang von Steuertatbeständen sowie die zugrunde gelegten Steuer(hebe)sätze überprüft und Vorschläge zu deren finanzwirtschaftlichen Optimierung abgegeben. Das IPM analysiert alle relevanten Satzungen, Entgeltordnungen und Kostenerstattungsvereinbarungen der Kommune. Die Ergebnisse werden in den späteren Konsolidierungsworkshops mit dem Auftraggeber besprochen.

- Ermittlung von Konsolidierungsmaßnahmen auf Aufgabenebene: Eine vom IPM durchgeführte Haushaltspotenzialanalyse der Kommune zeigt die relevanten Untersuchungsschwerpunkte für die Haushaltskonsolidierung an. Es wird eine Einschätzung des freiwilligen Anteils an der Aufgabenausführung vorgenommen. Ziel muss es ein, freiwillige Aufgaben(bestandteile), die eine geringe strategische Bedeutung aufweisen, strategisch geordnet einzuschränken. Gesetzliche Pflichtaufgaben sowie betriebsnotwendige Aufgaben, die jedoch für die Kommune nicht von strategischer Bedeutung sind, müssen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert werden. Ob im Bereich der freiwilligen, pflichtigen oder betriebsnotwendigen Leistungen, die Organisation der kommunalen Aufgabenerfüllung bietet häufig Einsparpotenziale. In den festgelegten Konsolidierungsbereichen müssen Aufgabenstrukturen, Aufgabenorganisation, Kostenstrukturen, Erlösstrukturen untersucht und Aufgabengestaltungsalternativen sowie Konsolidierungspotenziale ermittelt werden. Dieser Leistungspunkt ist sehr umfassend, da in die entsprechenden Analysen die Betrachtung der Prozessgestaltung und damit auch der Einsatz von Mitarbeiterkapazitäten einfließt ebenso wie die Nutzung (Auslastung) als auch der Zustand (Anlagenabnutzungsgrad und Reinvestitionsquote) der erforderlichen Infrastruktur. Hierzu werden Produktrechnungen und kostenrechnerische Auswertungen analysiert, ggf. weitere Vor-Ort-Besuche sowie Gespräche mit Produktverantwortlichen geführt.
 - Wo möglich, werden Ansätze für eine interkommunale Zusammenarbeit überprüft. Diese sind zahlreich gegeben, so z.B. in den Bereichen des Finanz- und Personalwesens, der Tourismus- und Wirtschaftsförderung, des Brand- und Katastrophenschutzes, der Straßenunterhaltung. Im Kontext der interkommunalen Zusammenarbeit gilt es aber unter streng wirtschaftlichen Aspekten auf Vorteile durch Skaleneffekte oder Fixkostendegression zu achten. Andernfalls würden unnötige Mehrkosten erzeugt, die gewiss qualitative Zugewinne rechtfertigen können, jedoch nicht dem Ziel der Haushaltskonsolidierung dienen.
 - Ermittlung von Konsolidierungsmaßnahmen in den Beteiligungen: Ebenso werden auf Wunsch der Kommune die Konsolidierungspotenziale der Aufgabenerfüllung in kommunalen Beteiligungen, sei es im Zweckverband, im Eigenbetrieb oder als klassische Kapitalgesellschaft. Die Aufgabenwirtschaftlichkeit wird indikativ bewertet und damit die Angemessenheit von Zuschussbedarfen oder Gewinnabführungen beurteilt.
4. Workshop mit der Verwaltung zu den Konsolidierungsmaßnahmen
- Nach der vom IPM durchgeführten Ermittlung der Konsolidierungsmaßnahmen wird ein Workshop mit der Verwaltungsspitze durchgeführt, in dem alle ermittelten Vorschläge hinsichtlich ihrer Wirkung sowie ihrer rechtlichen und politischen Umsetzbarkeit

gemeinsam reflektiert werden. Dieser Workshop erfüllt eine wichtige Funktion im Konsolidierungsvorhaben, da alle Führungskräfte der Verwaltung über alle ermittelten Konsolidierungsmaßnahmen informiert werden und somit ein höheres Maß an interner Unterstützung des gesamten Vorhabens erzeugt werden kann. Dies dient der Verringerung des fachpolitischen Widerstands gegen mögliche Konsolidierungsmaßnahmen, die zu Einschnitten in einzelnen Bereichen führen können.

5. Workshops mit der Politik

- Die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune führt in Abhängigkeit ihrer Haushaltsslage zu z.T. erheblichen Änderungen in der Aufgabengestaltung als auch der Finanzpolitik. Daher ist die Einbindung der politischen Ebene ein Grundpfeiler für den Erfolg derartiger Vorhaben. Im zweiten Workshop mit der politischen Ebene (die konkrete Beteiligung ist noch abzustimmen) werden die einzelnen, vorabgestimmten Konsolidierungsvorschläge vorgestellt und zur Abstimmung gebracht mit dem Ziel ausreichend Maßnahmen beschließen zu lassen. Das IPM verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Moderation entsprechender Veranstaltungen und hat einen einzigartigen Workshopansatz zur Maximierung der politischen Zustimmung für eine nachhaltige Haushaltssicherung.

6. Dokumentation und Berichtserstellung

- Im Ergebnis der Konsolidierungsarbeit wird ein Haushaltssicherungskonzept erstellt, bzw. aktualisiert, welches von der Politik beschlossen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden kann. In diesem Konzept sind die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen inhaltlich sowie deren haushalterische Wirkung auf Ertrags- und Aufwandsseite sowie auf der Zahlungsstromebene nachvollziehbar aufbereitet.

Leistungsumfang Strategische Investitionspriorisierung

Zuerst wird das vom IPM entwickelte System zur Strategischen Investitionspriorisierung an die Bedürfnisse der Kommune angepasst. Dabei erstellen wir eine Strategiematrix und definieren die Bewertungskriterien. Zusätzlich ermitteln wir eine Reinvestitionsquote, basierend auf den jährlichen Abschreibungen der Kommune, um ein haushalterisch tragfähiges und substanzgerechtes Investitionsbudget zu bestimmen. Wir klären auch, wie die strategische Investitionspriorisierung in den Haushaltsaufstellungsprozess der Kommune integriert wird.

Nach der Anpassung wird das Konzept der strategischen Steuerung und Investitionspriorisierung in mehreren Veranstaltungen dem Stadtrat vorgestellt, damit der nächste Haushalt nach diesem System aufgestellt werden kann. Abschließend wird das angepasste Konzept in einem Bericht dokumentiert und der Politik zur Beschlussfassung vorgelegt.

Unsere detaillierte Vorgehensweise zur Einführung der Strategischen Investitionspriorisierung umfasst:

1. kritische Reflektion des gegenwärtigen Haushaltsaufstellungsprozesses bezüglich Aufgaben, Prozessaufwand und Ergebnisse
 - Überprüfung aller normativ erforderlichen Aufgaben im Rahmen der Haushaltsplanung
 - Darstellung der Prozesskosten in der gegenwärtigen Haushaltsaufstellung und Fokussierung der Konflikte/Probleme
 - Darstellung der formellen und materiellen Ergebnisse mit der gegenwärtigen Haushaltssteuerung
2. Skizzierung eines überarbeiteten Haushaltssteuerungskonzepts, welches eine Strategische Investitionspriorisierung ermöglicht
 - Von der Priorisierung strategischer Ziele/Handlungsschwerpunkte und der strategischen Priorisierung wesentlicher Investitionsvorhaben bis hin zur Maßnahmen- und Haushaltsplanungsintegration
 - Berücksichtigung eines ortspezifischen Anlagenabnutzungsgrads
 - Einbindung des Themas Wirtschaftlichkeitsabwägung von Investitionsvorhaben
 - Aufgaben- und Zeitplanung des überarbeiteten Haushaltskreislaufs
 - Klärung der Integration in das örtliche HKR-System (abhängig von den softwaretechnischen Funktionalitäten, ggf. und bei Bedarf schlägt das IPM eine Softwarelösung vor)
 - Entwicklung einer Dienstanweisung für die nachhaltige Implementierung des überarbeiteten Haushaltskreislaufs in die fortlaufenden Haushaltsaufstellungsverfahren
3. Erstellung/Optimierung einer Strategiematrix als Grundlage der Strategischen Investitionspriorisierung
 - Analyse der vorhandenen Strategiepapiere der Kommune und Extraktion der Strategischen Zielaussagen
 - Prüfung und Integration einer Nachhaltigkeitssteuerung auf Basis der SDG-Kriterien
 - Verdichtung der strategischen Ziele in einer Strategiematrix
 - Vorschläge zu strategischen Kennzahlen zu allen Zielen
 - Abstimmungen mit dem Verwaltungsvorstand der Kommune als Grundlage für die Präsentation der Ergebnisse vor der politischen Ebene
4. Workshops mit der Politik

- Workshop zur Vermittlung des Konzeptes der Strategischen Investitionspriorisierung
 - Workshop zur Präsentation der vorabgestimmten Strategiematrix
 - Workshops zur Finalisierung der Strategiematrix
 - Workshop zu Bestimmung der strategischen Kennzahlen
 - Workshop zur Durchführung der Strategischen Investitionspriorisierung
5. Dokumentation und Integration
- Erstellung einer einfachen Dokumentation zur schnellen Nachvollziehbarkeit des Konzeptes der Strategischen Investitionspriorisierung für die Folgejahre, bzw. für neue Ratsmitglieder
 - Erarbeitung eines Selbstbindungsbeschlusses zur Erhöhung der Verbindlichkeit in der Anwendung des Konzeptes der Strategischen Investitionspriorisierung
 - Unterstützung in der Integration der Strategischen Investitionspriorisierung in das örtliche HKR-System.

Kurzportrait

Dr. Christian Müller-Elmau

Dr. rer. pol., Helmut-Schmidt-Universität Hamburg
Dipl. Kaufmann (Public Management), HTW & HWR Berlin



-
- seit 2006 Geschäftsführender Gesellschafter am Institut für Public Management
 - 2015 Promotion an der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg zum Thema "Nutzenbetrachtung von Methoden des Kostenmanagements im kommunalen Bereich"
 - 2004 Gründung des Institut für Public Management (IPM) in Berlin
-

Arbeitsschwerpunkte

- Öffentliches Finanzmanagement mit den Schwerpunkten
 - Haushaltswirtschaft
 - Haushaltskonsolidierung
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
 - Kosten- und Leistungsrechnung
 - Kostenmanagement sowie Controlling
 - Strategieentwicklung für Behörden
 - Steuerung mit Zielen und Kennzahlen
- Moderation / Präsentation / Vorträge
- Durchführung von Schulungen und Workshops

Dozententätigkeit für die Öffentliche Verwaltung

- Steinbeis-Hochschule, Berlin (seit 2011)
- Fachhochschule für Verwaltung und Recht, Berlin (seit 2006)
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege M-V (seit 2015)
- Fortbildungsakademie (Mont-Cenis) des Landes NRW, Herne/NRW (seit 2011)
- Studieninstitut Mecklenburg Vorpommern, Greifswald (seit 2010)

Kurzportrait

Thomas Kusyk

Bachelor of Arts (Betriebswirtschaftslehre), HWR Berlin



-
- seit 2016 Berater am Institut für Public Management Berlin
-

Arbeitsschwerpunkte

- Gebührenkalkulation:
 - Kitagebühren und Elternbeiträge, inkl. Verpflegung
 - Verwaltungsgebühren, Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 - Marktgebühren
 - Sondernutzungsgebühren
 - Öffentliche Gebäude
 - Feuerwehr & Feuerwehrtechnisches Zentrum
- Haushaltskonsolidierung

Dozententätigkeit für die Öffentliche Verwaltung

- Kommunales Bildungswerk e. V. Berlin (KBW)
- Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)
- NST w!ssenstransfer GmbH
- Bildungs- und Technologiegesellschaft mbH (BITEG)
- Brandenburgische Kommunalakademie (BKA)
- Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt (SIKOSA)
- Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden (SKSD)
- Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern (SI-MV)
- Städte- und Gemeindebund Thüringen
- Thüringischer Landkreistag

Kurzportrait

Sven Dräger

Bachelor of Laws (Wirtschaftsrecht), Technische Hochschule Wildau
Rechtsanwaltsfachangestellter, OSZ Recht Berlin



-
- seit 2022 Berater am Institut für Public Management Berlin
 - 2020 – 2021 Geschäftsführender Gesellschafter priv. Vermögensverwaltung
Head of Human Resources Interims Manager
 - 2016 – 2019 Treasury Management (Cash & Liquidität) Accountant
Buchhaltung & Steuerberatung
-

Arbeitsschwerpunkte

- Gebührenkalkulation:
 - Straßenreinigung und Winterdienst
 - Verwaltungsgebühren
 - Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 - Sondernutzungsgebühren
- Haushaltskonsolidierung
- Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Dozententätigkeit für die Öffentliche Verwaltung

- Kommunales Bildungswerk e. V. Berlin (KBW)
- Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg (LAKöV)
- Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)
- NST w!ssenstransfer GmbH
- Bildungs- und Technologiegesellschaft mbH (BITEG)
- Brandenburgische Kommunalakademie (BKA)
- Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden (SKSD)
- Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern (SI-MV)

Referenzen im Bereich Kommunale Haushaltskonsolidierung (Auszug)

Das IPM berät Verwaltungen zu verschiedenen Themen. Folgend finden Sie eine Auswahl an Referenzen im Bereich Haushalts-Quickcheck und Kommunale Haushaltskonsolidierung:

- Landkreis Wittenberg
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Landkreis Hameln-Pyrmont
- Landkreis Oder-Spree
- Stadt Wernigerode
- Stadt Wolfenbüttel
- Stadt Werder (Havel)
- Stadt Wedel
- Stadt Bleckede
- Stadt Springe
- Stadt Teltow
- Stadt Luckenwalde
- Stadt Eberswalde
- Stadt Hiddenhausen
- Stadt Königs Wusterhausen
- Stadt Bad Salzedt furth
- Gemeinde Adendorf
- Gemeinde Elsteraue
- Verbandsgemeinde Elbe-Havelland
- Amt Gransee und Gemeinden
- Amt Seelow-Land

Die Namen der Ansprechpersonen wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt. Kontaktieren Sie uns gerne, wenn Sie diese in Erfahrung bringen wollen, und wir halten Rücksprache mit den jeweiligen Verantwortlichen.

Referenzen im Bereich Strategische Investitionsplanung (Auszug)

Das IPM berät Verwaltungen zu verschiedenen Themen. Folgend finden Sie eine Auswahl an Referenzen im Bereich Strategische Investitionsplanung:

- Stadt Wedel
- Stadt Springe
- Stadt Werder (Havel)
- Stadt Teltow
- Stadt Königs Wusterhausen
- Stadt Parchim
- Landkreis Mittelsachsen

Die Namen der Ansprechpersonen wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt. Kontaktieren Sie uns gerne, wenn Sie diese in Erfahrung bringen wollen, und wir halten Rücksprache mit den jeweiligen Verantwortlichen

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien GmbH (IPO-IT)**

1. Anbieter, Leistungen, Geltungsbereich

- 1.1. Das Institut für Public Management (IPM) ist ein Geschäftsbereich der Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien GmbH, Wönnichstraße 68-70, 10317 Berlin (nachfolgend: „**IPO-IT**“). Sie erbringt Schulungs-, Beratungs- und sonstige Dienstleistungen für öffentliche Verwaltungen, öffentliche Körperschaften, deren Unternehmen sowie weitere institutionelle und private Auftraggeber (nachfolgend: „**Leistungen**“).
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für sämtliche Verträge und sonstigen Vereinbarungen der IPO-IT mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung der unter Ziffer 1.1 genannten Leistungen.
- 1.3. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen; diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, wenn sie nicht ausdrücklich von IPO-IT bestätigt werden.
- 1.4. Die Angebote von IPO-IT richten sich ausschließlich an Kommunen, Unternehmen der öffentlichen Hand und Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, d.h. an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auf Anforderung weist der Kunde IPO-IT die Unternehmereigenschaft durch geeignete Unterlagen (z.B. Gewerbeschein) nach.

2. Vertragsschluss

- 2.1. IPO-IT erstellt dem Kunden ein individuelles Angebot. Soweit nicht anders vereinbart, ist IPO-IT an ein Angebot 7 Tage nach dessen Zugang beim Kunden gebunden.
- 2.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Angebots durch den Kunden zustande.

3. Leistungspflichten von IPO-IT

- 3.1. IPO-IT erbringt die in dem Angebot von IPO-IT näher beschriebenen Schulungs-, Beratungs- und Dienstleistungen. Die Leistungen können sowohl online, am Sitz der IPO-IT wie auch an einem Arbeitsplatz des Kunden erbracht werden.
- 3.2. Die Leistungen werden kontinuierlich und entsprechend der Zeitpläne im Angebot erbracht. Soweit Termine nicht im Angebot festgelegt sind, werden Orte und Zeiten der Leistungserbringung zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der gegenseitigen Terminverpflichtungen abgestimmt.
- 3.3. Soweit IPO-IT Beratungsleistungen erbringt, schuldet sie keinen bestimmten, wirtschaftlichen Erfolg.

- 3.4. IPO-IT ist berechtigt, die Leistungen anstelle der im Angebot genannten Personen durch ebenso geeignetes Ersatzpersonal zu erbringen, etwa bei krankheitsbedingten oder sonstigen von IPO-IT nicht vorhersehbaren Ausfällen. IPO-IT ist außerdem berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer zu bedienen, die zu der Erbringung der Leistungen geeignet sind.
- 3.5. Soweit nicht anders vereinbart, sind im Angebot genannte Termine keine Fixtermine. Bei Überschreitung eines Termins bzw. einer Frist setzt der Kunde IPO-IT eine angemessene Nachfrist. Voraussetzung für die Einhaltung von Terminen oder Fristen ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden (vgl. Ziffer 4.).
- 3.6. Rechtsbesorgungen und Rechtsberatung sind nicht Gegenstand der Leistungen, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die als Nebenleistungen mit entsprechender Wirtschaftsberatung unmittelbar zusammenhängen (§ 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz). Stellt IPO-IT fest, dass im Rahmen der Leistungserbringung eine darüberhinausgehende Rechtsbesorgung oder –beratung erforderlich wird, weist IPO-IT den Kunden auf diesen Umstand hin. IPO-IT kann dem Kunden auf gesonderten Wunsch einen entsprechenden Berater (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vermitteln.
- 3.7. Die Kommunikation findet in deutscher Sprache und via E-Mail, Telefon und/oder Videokonferenz mit allen Projektmitgliedern statt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen ist IPO-IT auf eine intensive Zusammenarbeit mit dem Kunden und ggf. weiterer Projektbeteiligter angewiesen. Dem Kunden obliegt es, die vereinbarten Arbeitspläne und Fristen einzuhalten. Er stellt IPO-IT sämtliche erforderlichen Informationen, Daten, Werte und Unterlagen während der vertraglichen Zusammenarbeit in dem vereinbarten Datenformat fristgerecht, vollständig und korrekt zur Verfügung. Der Kunde hat außerdem sicherzustellen, dass die zur Entscheidung befugten und fachkundigen Mitarbeiter erreichbar sind und etwaig erforderliche Betriebs-, Kommunikationsmittel und -anschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Soweit erforderlich, werden IPO-IT Räumlichkeiten bei dem Kunden zur Verfügung gestellt. Der Kunde weist IPO-IT auf örtliche Besonderheiten hinsichtlich der Räume und technischen Einrichtungen hin.
- 4.2. Kommt der Kunde seinen Obliegenheiten nach Ziffer 4.1 schuldhaft nicht nach, liefert er insbesondere für die Auftragsdurchführung erforderliche Informationen nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder fehler-

haft, ist IPO-IT berechtigt, die hierdurch bedingten Mehraufwendungen nach Aufwand und dem im Angebot festgelegten Stundensatz in Rechnung zu stellen. IPO-IT behält sich vor, weiteren oder weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen.

- 4.3. Der Kunde sorgt für eine regelmäßige Sicherung der Daten, um Datenbestände bei etwaigem Verlust mit vertretbarem Aufwand wiederherstellen zu können.

5. Mitteilung über Fertigstellung und Mängelrüge

- 5.1. Werden die Leistungen nach dem jeweiligen Angebot von IPO-IT in einzelnen Abschnitten erbracht, informiert IPO-IT den Kunden über die Fertigstellung der jeweiligen Teilleistung. Eine gesonderte Abnahme durch den Kunden ist nicht erforderlich. Etwaige Mängel sind vom Kunden innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung schriftlich geltend zu machen; andernfalls gilt die Teilleistung als ordnungsgemäß erbracht.
- 5.2. Nach Abschluss aller Teilleistungen informiert IPO-IT den Kunden über die Fertigstellung der Gesamtleistung. Eine gesonderte Gesamtabnahme findet nicht statt. Mängel, die sich auf die Gesamtleistung beziehen, sind vom Kunden innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung schriftlich geltend zu machen; andernfalls gilt die Gesamtleistung als ordnungsgemäß erbracht.
- 5.3. Die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden (§§ 634 ff. BGB) bleiben durch diese Regelungen unberührt.

6. Aufhebung, Kündigung des Vertrages

- 6.1. Befindet sich der Kunde mit Mitwirkungshandlungen (vgl. Ziffer 4.) in Verzug und kommt er trotz nochmaliger Aufforderung, die Mitwirkungshandlungen nachzuholen, innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, gilt der Vertrag als aufgehoben, wenn der Kunde die Mitwirkungshandlungen nicht bis zum Ablauf der Frist erbringt. IPO-IT wird in der Aufforderung zur Nachholung der Mitwirkungshandlung auf die Frist und darauf hinweisen, dass der Vertrag gekündigt wird, wenn die Handlung nicht innerhalb der Frist vorgenommen wird. Gemäß § 645 Abs. 1 BGB kann IPO-IT in diesen Fällen einen der bis zur Aufhebung des Vertrags geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Eine weitergehende Haftung des Kunden wegen Verschuldens bleibt IPO-IT vorbehalten.
- 6.2. Der Kunde kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Kunde, ist IPO-IT entsprechend § 648 S. 2 BGB berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Gemäß § 648 S. 3 BGB wird vermutet, dass der IPO-IT 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

7. Leistungsänderungen

- 7.1. Sollte der Kunde wünschen, dass bestimmte vertraglich vereinbarte Leistungen geändert werden sollen, teilt er dies IPO-IT schriftlich oder in Textform mit.
- 7.2. IPO-IT wird bei Änderungswünschen des Kunden die Auswirkungen der Änderungen auf die Vergütung oder Termine prüfen und dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Die änderungsbedingten Mehraufwendungen trägt der Kunde nach Aufwand und dem im Angebot festgelegten Stundensatz.
- 7.3. Ergeben sich aufgrund fehlender, mangelhafter oder verspäteter Mitwirkung durch den Kunden (vgl. Ziffer 4) Verzögerungen oder Änderungen in den von IPO-IT zu erbringenden Leistungen, trägt der Kunde sämtliche hierdurch bedingten Mehraufwendungen. Die Geltendmachung weiterer oder weitergehender Verzugsschäden bleibt IPO-IT vorbehalten.
- 7.4. Ergibt sich im Projektverlauf Ergänzungs- oder Minderungsbedarf aus Gründen, die keine Partei zu verantworten hat, wird die angesetzte Vergütung anhand des zugrunde liegenden Preismodells von IPO-IT und basierend auf dem im Angebot genannten Tages- oder Stundensatz berechnet bzw. angepasst. Eine Erweiterung, Minderung oder sonstige Anpassung der Leistungen sowie die damit einhergehende Anpassung der Vergütung und der Zeitpläne werden schriftlich oder in elektronischer Form dokumentiert und von beiden Parteien formlos (z.B. per E-Mail) bestätigt.

8. Entgelt, Rechnungen, Fälligkeit, Verzug

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Leistung nach Pauschalen für bestimmte Leistungen oder Leistungsabschnitte oder nach Zeitaufwand (Tagessatz/Personentag bzw. Stundensatz) zu den in dem Angebot genannten Konditionen vergütet. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand wird je angebrochene 15 Minuten abgerechnet. Ein Tagessatz/Personentag (PT) umfasst 8 Zeitstunden (ohne Pausen) inklusive etwaiger Reisezeiten. Soweit nicht anders vereinbart, sind von IPO-IT vorgelegte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen außerhalb von fest vereinbarten Pauschalvergütungssätzen bloße Schätzungen und nicht verbindlich.
- 8.2. Sofern nicht anders vereinbart, beinhaltet das Honorar sämtliche Nebenkosten wie Reise- oder Materialkosten.
- 8.3. Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.4. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet IPO-IT jeweils zum Monatsende nach Aufwand oder nach Leistungsfortschritt gemäß den erbrachten (Teil-) Leistungen ab.
- 8.5. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Entgelte 14 Tage nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 8.6. IPO-IT ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form auszustellen. Etwaige Einsprüche gegen die Rechnungsstellung sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungserhalt per E-Mail an IPO-IT zu richten.

8.7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist IPO-IT berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie pauschale Mahnkosten nach den gesetzlichen Regelungen (vgl. § 288 Abs. 5 BGB) zu erheben.

9. Nutzungsrechte, Urhebervermerk, Referenzen

9.1. Soweit dies zur Leistungserbringung von IPO-IT erforderlich ist, räumt der Kunde IPO-IT an den zur Verfügung gestellten Materialien, Unterlagen, Dokumenten oder sonstigen Informationen ein einfaches, nicht übertragbares und auf die Dauer der Vertragserfüllung beschränktes Nutzungsrecht ein.

9.2. Die von IPO-IT im Rahmen der Vertragserfüllung erbrachten Leistungen können schutzfähige geistige Leistungen beinhalten (z.B. nach Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Markenrecht, etc.). IPO-IT räumt dem Kunden an den erbrachten Arbeitsergebnissen ein einfaches, mit der vollständigen Zahlung sämtlicher Entgelte aufschiebend bedingtes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Leistungen räumlich und zeitlich unbeschränkt für den Betrieb des Kunden im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks nutzen zu dürfen. Jegliche weitere Nutzung der Leistungen, insbesondere die Weitergabe an Dritte, die Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung, öffentliche Wiedergabe oder das Anlernen von KI mit den Leistungen von IPO-IT ist untersagt, sofern IPO-IT nicht in diese weitergehende Nutzung ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form eingewilligt hat.

9.3. Urhebervermerke von IPO-IT an Materialien dürfen weder entfernt noch verändert werden.

9.4. Für den Fall, dass der Kunde schuldhaft gegen eine der Verpflichtungen aus Ziffern 9.2 oder 9.3 verstößt, insbesondere schuldhaft die Leistungen von IPO-IT ohne Einwilligung der IPO-IT an Dritte weitergibt, zahlt der Kunde an IPO-IT eine Vertragsstrafe, deren Höhe in das Ermessen von IPO-IT gestellt ist, die jedoch von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann, mindestens jedoch 5.500 EUR. Die Geltendmachung weiterer oder weitergehender Schäden bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist in jedem Fall auf den Schadensersatz anzurechnen.

9.5. IPO-IT ist nach erfolgreichem Projektabschluss berechtigt, den Kunden namentlich als Referenzkunden auf der Website, in Print- wie Digitalmedien zu benennen. Die Darstellung von Marken, Firmenlogos oder sonstiger Zeichen des Kunden erfolgen in Absprache mit dem Kunden. IPO-IT ist berechtigt im Zuge öffentlicher Ausschreibungen den Kunden und den Ansprechpartner als Referenz anzugeben.

10. Sonderbestimmungen für Schulungsleistungen

Soweit ausdrücklich vereinbart, stellt IPO-IT Schulungspersonal für Aus- und Fortbildungsseminare im Bereich der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung oder führt selbst Inhouse-Schulungen beim Kunden durch. Für

diese Leistungen gelten folgende Sonderbestimmungen:

10.1. Soweit Seminaranbieter bei IPO-IT Referenten für Schulungen beauftragen, ist der Seminaranbieter allein für die Organisation und die Durchführung der Seminare verantwortlich. Die Referenten der IPO-IT bereiten die Lehrmaterialien vor und stellen sie dem Seminaranbieter in digitaler Form (PDF) zur Verfügung.

10.2. Soweit nicht anders vereinbart, werden vereinbarte Inhouse-Schulungen vor Ort bei dem Kunden durchgeführt. Er stellt den Schulungsraum und etwaige weitere, im Angebot angegebene Tagungstechnik und sonstige Hilfsmittel.

10.3. Entgelte werden zum Monatsende im Monat der Durchführung der Schulung bzw. des Seminars in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig. Die Entgelte verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, zzgl. ggf. erforderlicher Reisekosten (einschließlich Unterbringungs- und Transportkosten) des Schulungspersonals. Fahrtkosten werden ab dem Sitz von IPO-IT pauschal mit 40 ct/km berechnet, Hotelkosten nach Erforderlichkeit mit mindestens 3-Sterne-Standard.

10.4. IPO-IT behält sich vor, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen oder Abweichungen bezüglich der Seminar-/Weiterbildungsinhalte oder des Ablaufs der Veranstaltung jederzeit vorzunehmen, soweit diese den Gesamtcharakter der Veranstaltung bzw. den Nutzen für den Teilnehmer nicht oder nicht wesentlich ändert und die Änderung zumutbar ist. Ursprünglich vorgesehene Referenten oder Seminarbetreuer dürfen im Bedarfsfall, etwa bei Erkrankung oder höherer Gewalt, durch andere Personen, die entsprechend qualifiziert sind, ersetzt werden.

10.5. Vom Kunden gebuchte Inhouse – Schulungen oder Workshops sind verbindlich. Einen Anspruch auf Verschiebung der vereinbarten Termine besteht nicht. Die Leistungen können jedoch schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ohne Angabe von Gründen storniert werden. In derartigen Fällen erheben wir folgende Stornogebühren (in % des jeweils vereinbarten Entgelts):

- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 0%,
- bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50%,
- 19 bis 9 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75% und
- 8 Tage und weniger vor Veranstaltungsbeginn: 100%.

- 10.6. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der IPO-IT durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden im Vergleich zu den in Ziffer 10.5 genannten Pauschalen entstanden ist.
- 10.7. Der Kunde ist außerdem berechtigt, Ersatzteilnehmer zu benennen, die in das Vertragsverhältnis eintreten können. In diesem Fall entstehen keine Stornogebühren.
- 10.8. Bei Nichterscheinen zur Schulung ohne Stornierungserklärung bleibt der Kunde zur Zahlung des vereinbarten Entgelts in voller Höhe verpflichtet. Er hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf einen Ersatztermin.
- 10.9. Die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte bleiben auch dann unverändert, wenn sich die Teilnehmeranzahl verringert, d.h. einzelne Teilnehmer an der Schulung nicht teilnehmen.

11. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 11.1. Soweit nicht nachfolgend anders vereinbart, richtet sich die Gewährleistung der IPO-IT für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder es liegt einer der in Ziffer 12.3 genannten Fälle vor.
- 11.3. IPO-IT ist befugt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Kunde die geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse an der Zurückbehaltung der rückständigen Vergütung hat.
- 11.4. Die Gewährleistung von IPO-IT entfällt in den Fällen, in denen der Mangel bzw. der Schaden allein darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde Änderungen an den von IPO-IT erbrachten Leistungen vorgenommen hat. Entsprechendes gilt, sofern der Mangel auf vom Kunden zur Verfügung gestellten mangelhaften oder unvollständigen Informationen, Produkten oder Materialien zurückzuführen ist.
- 11.5. Der Kunde unterstützt IPO-IT bei der Mangelfeststellung und -beseitigung und stellt ihm sämtliche Informationen zur Verfügung, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 11.6. Der Kunde setzt in Fällen von Mängeln an der Kaufsache oder an der Werkleistung eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels. Sofern ein Mangel der von IPO-IT erbrachten Leistung vorliegt, ist IPO-IT berechtigt, die Leistung nach eigener Wahl nachzubessern oder neu zu erbringen. Die Nachbesserung oder Nachlieferung gilt als gescheitert, wenn zwei Versuche durch IPO-IT nicht innerhalb angemessener Zeit zur Behebung des Mangels geführt haben oder wenn die Mangelbehebung endgültig gescheitert ist. Die Gewährleistung, einschließlich etwaiger Mängelrügeobliegenheiten nach § 377 HGB, richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen. Der Kunde erklärt Rügen in elektronischer Form oder schriftlich unter genauer Beschreibung des Problems.

- 11.7. Eine Beschaffenheits- oder sonstige Garantie im Sinne des § 443 BGB übernimmt IPO-IT ausschließlich dann, wenn und soweit die entsprechende Angabe von IPO-IT ausdrücklich als „Beschaffenheitsvereinbarung“, „Zusicherung von Rechten“ oder „Garantie“ bezeichnet ist.

12. Haftung

- 12.1. IPO-IT erbringt ihre Leistungen nach der gebotenen branchenüblichen Sorgfalt.
- 12.2. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind sowohl gegenüber IPO-IT als auch gegenüber ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, wenn nicht einer der nachfolgenden Ausnahmen vorliegt.
- 12.3. IPO-IT haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder etwaig übernommener Garantien beruhen, bei der schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, das heißt solcher vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet („Kardinalpflichten“), und soweit sie nach dem Produkthaftungsgesetz zur Haftung verpflichtet ist.
- 12.4. Im Falle des Schadensersatzanspruchs für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten und in Fällen der grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht in Fällen von Personenschäden, von Schäden, die auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.
- 12.5. Für den Verlust gespeicherter Daten haftet IPO-IT ausschließlich dann, wenn der Kunde aufgrund regelmäßiger, ordnungsgemäß durchgeführter Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist im Rahmen der vorstehenden Haftungsbegrenzung und der Höhe nach auf den Wiederherstellungsaufwand begrenzt.

- 12.6. Diese Haftungsregelungen gelten, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, für sämtliche Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, einschließlich vorvertraglicher und nebenvertraglicher Ansprüche.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Die Parteien vereinbaren, über sämtliche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz und solche Unterlagen, Dokumente und

Informationen, die ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, ferner das für den Kunden individuell erstellte Angebot.

13.2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) die der Empfänger eigenständig erlangt hat, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- c) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- d) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

13.3. Die nach §§ 3, 5 Geschäftsgeheimnisgesetz erlaubten und von der Vertraulichkeit ausgenommenen Handlungen bleiben unberührt. Gegebenenfalls bestehende separate Geheimhaltungsvereinbarung der Parteien bleibt hiervon unberührt.

14. Datenschutz

14.1. Die Parteien werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, etwa nach Datenschutzgrundverordnung oder Bundesdatenschutzgesetz, einhalten. Insbesondere setzen die Parteien für die Durchführung des Vertragsverhältnisses ausschließlich Personen ein, die ihrerseits zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet worden sind. Sofern IPO-IT im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Datenauftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 Datenschutzgrundverordnung in schriftlicher oder elektronischer Form.

14.2. IPO-IT wird personenbezogene Daten des Kunden nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur in dem Umfang verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

15. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

15.1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.

15.2. Die Vertragsparteien dürfen außerhalb des Synallagmas, d.h. außerhalb des Gegenseitigkeitsverhältnisses von Leistung und Gegenleistung stehenden Forderungen nicht aufrechnen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht, wenn die Gegenforderungen von der jeweils anderen Partei nicht bestritten, rechtskräftig festgestellt, oder zur Entscheidung reif sind.

15.3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit Gegenforderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.

16.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts.

16.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin-Mitte. IPO-IT ist darüber hinaus berechtigt, an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Stand: Oktober 2025